

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Soziales
per Mail: mindestsicherung@tirol.gv.at

Innsbruck, am 11.12.2020

Begutachtung der Verordnung gemäß § 14 Abs. 3 Tiroler Mindestsicherungsgesetz
GZ Va-777-1333/591

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab möchten wir uns für die Einladung zur Begutachtung oben genannter Verordnung bedanken, der wir hiermit nachkommen.

Grundsätzlich begrüßen wir die Überarbeitung der Verordnung aus dem Jahr 2017, mit der im Zusammenhang mit Leistungen der Mindestsicherung zur Sicherung des Wohnbedarfes Pauschalbeträge für Zusatzleistungen in Form von Geldleistungen festgelegt wurden. Wie nun in den Erläuternden Bemerkungen der - zur Begutachtung stehenden - Verordnung richtig festgestellt wird, unterliegen nämlich auch Einrichtungsgegenstände und Hausrat laufenden Preissteigerungen und somit ist eine Anpassung an die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten längst überfällig. Auch die nunmehrige Berücksichtigung von Grundsätzen der Nachhaltigkeit und der Umweltverträglichkeit einerseits, sowie der Kriterien der Qualität und Langlebigkeit andererseits, wird wohlwollend wahrgenommen. Weiters ist die Berücksichtigung von Sonderbedarf für Mehr-Personen-Haushalte in Form von ergänzten Leistungen für Geschirrspüler, Wäschetrockner bzw. Waschtrockner (Kombi-Gerät) anzuerkennen.

Den positiven Anzeichen zum Trotz, kommen wir nicht umhin, auf folgende Mängel hinzuweisen:

- **Unzureichende Anpassung der Pauschalbeträge:**
Entgegen dem § 14 (4) Tiroler Mindestsicherungsgesetz, wonach die Pauschalbeträge unter Bedachtnahme der durchschnittlichen Anschaffungskosten für die betreffenden Gegenstände bzw. Geräte festzulegen wären, sind die nunmehr vorgenommenen Anpassungen unzureichend. So sind lediglich einzelne Produkte preislich unter den jeweiligen Maximalgrenzen im herkömmlichen Sortiment der Möbelhändler. Gleichzeitig können diese Produkte aber nur bedingt dem täglichen und praktischen Gebrauch zugeführt werden (Kleiderkästen ohne bzw. mit zu wenig Ablage, „Gästebetten“ für nicht tägliche Nächtigungen). Den gut gemeinten Kriterien der Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit, Langlebigkeit und Qualität kann mit diesen Pauschalbeträgen nicht entsprochen werden.
- **Keine Berücksichtigung von Sonderbedarf / starre Maximalgrenzen:**
Die Verordnung legt, wie schon bisher, Obergrenzen für die Anschaffungskosten der benötigten Einrichtungsgegenstände, Geräte und des Hausrats fest. Eine Übernahme von Mehrkosten über diese jeweiligen Grenzen hinaus ist dezidiert ausgeschlossen und kann somit auch nicht privatrechtlich gewährt werden. Es wird auf die Übernahme der

Mehrkosten aus den Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder aus anderen den Hilfesuchenden zur Verfügung stehenden Mitteln verwiesen. Etwaige nötige Mehrkosten aufgrund von baulichen Gegebenheiten oder individuellen Notwendigkeiten wie bei gesundheitlichen und/oder körperlichen Bedürfnissen werden in keiner Weise berücksichtigt. Werden in einem Haushalt beispielsweise kinderspezifische Einrichtungsgegenstände (Wickeltisch, Kinderstuhl, etc.) benötigt, so wird in den Erläuternden Bemerkungen auf die nunmehr mit € 90,- festgelegte Pauschale verwiesen, von der nebenbei auch noch Garderobe, sonstige Kleinmöbel, Vorhänge bzw. Jalousette zu finanzieren wären. Dies kann nicht kostendeckend funktionieren.

- **Erstmalige bzw. einmalige Anschaffung:**

Wie gehabt, bleibt die finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Geräten und Hausrat auf die erstmalige beschränkt. Während eine weitere Gewährung einer Hausratspauschale dezidiert ausgeschlossen bleibt, besteht die Möglichkeit einer neuerlichen Anschaffung für Einrichtungsgegenstände bzw. Geräte nur beim Umzug in eine andere Wohnung sofern die Mitnahme bzw. Weiterverwendung nicht möglich ist oder den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widerspricht. Dass es sich bei den Gegenständen, die unter die Hausratspauschale fallen, sowie insbesondere den Einrichtungsgegenständen und Elektrogeräten um Gebrauchsgegenstände handelt, welche einer gewöhnlichen Abnutzung unterliegen und auch unabhängig von einem etwaigen Umzug ihre Funktionsfähigkeit verlieren können, findet auch in dem zur Begutachtung vorliegenden Änderungsentwurf keinen Niederschlag.

- **Übersiedlungskosten:**

Obwohl der Gesetzgebung bewusst ist, dass es zu Umzügen kommen kann, werden potenziell damit einhergehende Kosten vernachlässigt. Auch im nunmehr vorliegenden Verordnungsentwurf besteht keine Möglichkeit, Kosten für die sichere Übersiedlung von möglicherweise bereits bewilligten Einrichtungsgegenständen und Geräten zu übernehmen – weder privatrechtlich noch hoheitlich. Die Finanzierung obliegt den Hilfesuchenden. Um die Erfüllung der Kriterien der Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit und Langlebigkeit sicherstellen zu können, bedarf es einer dementsprechenden Adaptierung.

Auch unter Berücksichtigung der Anpassungen im vorliegenden Verordnungsentwurf, scheinen das Ziel der Mindestsicherung, das Führen eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, sowie die Grundsätze der Verordnung, Qualität, Langlebigkeit, Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit, nicht erreichbar.

Eine Überarbeitung des Verordnungsentwurfs gemäß §14 Abs. 3 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes unter Berücksichtigung der oben genannten Mängel wird dringend empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen,

das Bündnis gegen Armut und Wohnungsnot in Tirol